

Pflicht zur Anzeige „nur bevorstehende oder noch im Gange befindliche Verbrechen betrifft, nicht aber auch solche deren Abschluß dem Untersuchungsorgan bereits positiv bekannt ist“. Bei der Frage nach der konkreten Pflicht eines Bürgers zur Anzeige kommt es nicht darauf an, ob die Straftat einem Untersuchungsorgan bekannt geworden ist. Dafür ist vielmehr allein der Umstand entscheidend, ob der Betreffende glaubwürdig Kenntnis von der Gefahr erhielt, als die Straftat noch nicht beendet war. Er hat keine Anzeigepflicht, wenn er von einer Straftat erfährt, die bereits beendet ist, unabhängig davon, ob sie einem Untersuchungsorgan bekannt ist oder nicht.

Unklar ist auch die Auffassung von Bein/Koristka/Wittenbeck, daß „nahe Angehörige, bei denen sich erweist, daß eine der in § 225 StGB genannten Straftaten vor der ersten Vernehmung bereits abgeschlossen war, nachträglich auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen sind“. Es kommt auch hierbei nicht darauf an, ob die Straftat vor der ersten Vernehmung der Angehörigen bereits abgeschlossen war oder nicht, sondern darauf, wann die Angehörigen von der Straftat glaubwürdig Kenntnis erhielten. Hatten sie eine Anzeigepflicht, so steht ihnen auch im späteren Verfahren kein Aussageverweigerungsrecht zu. Sinn dieser Bestimmung ist es gerade, daß ein Recht zur Aussageverweigerung nicht besteht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist (§§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Die Pflicht zur Anzeige gemäß § 225 StGB besteht für alle Bürger; auch der Bedrohte selbst ist hiervon nicht ausgenommen. In der Mehrzahl der Fälle hat der Bedrohte keine Kenntnis von der bevorstehenden Straftat. Sollte er aber z. B. Kenntnis von einem beabsichtigten Verbrechen gegen sein Leben haben, so muß er Anzeige erstatten. Das gilt erst recht, wenn sich das Verbrechen zugleich auch gegen andere Personen richtet, wie z. B. beim erweiterten Suizidversuch. Da aber nach § 226 Abs. 1 Ziff. 2 StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden kann, wenn der Anzeigepflichtige den Bedrohten rechtzeitig gewarnt hat, sollte im zuletzt genannten Fall diese Möglichkeit auch für den Bedrohten selbst gelten. Damit kann eine differenzierte Strafverfolgungspraxis gesichert werden.

Das Recht zur Aussageverweigerung gemäß §§ 26, 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO besteht folglich nicht, wenn der Betreffende vor Beendigung einer nach § 225 StGB anzeigepflichtigen Straftat glaubwürdig von ihrem Vorhaben, der Vorbereitung oder Ausführung Kenntnis erlangt hat. Erfährt er von der Straftat erst nach ihrer Beendigung, so hat er keine Pflicht zur Anzeige und damit ein Aussageverweigerungsrecht.

Hat bei einem Verbrechen gegen das Leben der Bedrohte oder Geschädigte nicht mehr die Möglichkeit zur unverzüglichen Anzeige, weil er dem verbrecherischen Angriff schon ausgesetzt ist, dann sollte ihm das Recht zur Aussageverweigerung zustehen, wenn er zu dem in §§ 26, 27 StPO genannten Personenkreis gehört.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist erst beendet, wenn das kriminelle Geschehen tatsächlich abgeschlossen ist. Das Stadium der Ausführung einer Straftat umfaßt also nicht nur den Beginn, wie es im StGB-Lehrkommentar (Bd. II, S. 257) heißt, sondern auch das Stadium des Ver-

suchs und der Vollendung bis zur Beendigung der Straftat. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Straftat z. B. fortgesetzt oder der Versuch wiederholt wird oder wenn Dauerdelikte oder Verbrechen gegen die DDR mit Unternehmenscharakter (§ 94 StGB) begangen werden, die bereits im frühzeitigen Entwicklungsstadium vollendet sind (StGB-Lehrkommentar, Bd. II, S. 40). Lag aber eine Anzeigepflicht für einen Bürger vor, dann steht ihm in keinem Stadium des Strafverfahrens ein Aussageverweigerungsrecht gemäß §§ 27 Abs. 1 Ziff. 2, 26 StPO zu

ULRICH ROEHL,
Richter am Obersten Gericht

Täter einer Falschmeldung gemäß § 171 StGB kann auch der Buchhalter einer LPG sein

in seinem Urteil vom 24. April 1970 - IIBSB 49/70 - (NJ 1970 S. 621) hat das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) den Rechtssatz entwickelt, daß der Buchhalter einer LPG nicht Täter gemäß § 171 StGB (Falschmeldung und Vorteilserschleichung) sein könne, da die Berichterstattung gegenüber Staats- und Wirtschaftsorganen nicht zu seinem Aufgabenbereich, sondern zu dem des LPG-Vorsitzenden gehöre. Gegen diese Rechtsauffassung bestehen erhebliche Bedenken.

Sowohl Tenner (Forum der Kriminalistik 1969, Heft 6, S. 269) als auch Buchholz/Seidel (Lehrmaterial für das Fernstudium an der Humboldt-Universität Berlin, Strafrecht der DDR, Besonderer Teil, Heft 6, Berlin 1970, S. 76/77) haben darauf hingewiesen, daß Hauptbuchhalter als leitende Mitarbeiter von Betrieben in allen Wirtschaftseinheiten Täter einer Straftat nach § 171 StGB sein können. Das LPG-Recht kennt zwar die Funktion eines Hauptbuchhalters nicht; denn die jeweiligen Musterstatuten und auch die Empfehlung einer Arbeitsordnung für Buchhalter der LPG vom 18. Dezember 1953 (GBl. S. 1300) statuieren nur die Rechte und Pflichten des Buchhalters. Der Buchhalter einer LPG ist aber aus folgenden Gründen trotzdem zum Täterkreis des § 171 StGB zu zählen:

1. Der Buchhalter einer LPG ist nicht schlechthin nur ein Genossenschaftsmitglied oder — soweit seine Tätigkeit auf einem Arbeitsverhältnis beruht — ein Angestellter der jeweiligen Genossenschaft. Er gehört neben den gewählten Funktionären der Genossenschaft zu dem Personenkreis, der auf Grund seiner Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung von der Mitgliederversammlung der Genossenschaft bestätigt werden muß (vgl. Ziff. 57 Abs. 2 Buchst. d und 65 LPG-MSt III). Er ist für die Organisation und Kontrolle der gesamten finanziellen Seite des Wirtschaftsablaufs verantwortlich und leitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

sowie der Weisungen des Vorsitzenden das einheitliche System von Rechnungsführung und Kontrolle in der LPG.

2. Der Buchhalter ist nach dem Vorsitzenden einer der wichtigsten Wirtschaftsfunktionäre der Genossenschaft (vgl. Art 11, Grundriß des LPG-Rechts, Berlin 1959, S. 250 ff.). Seine Stellung wird unter Berücksichtigung der ihm obliegenden, aus den Bestimmungen des Musterstatuts sowie der Arbeitsordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten entscheidend dadurch gekennzeichnet, daß er durch seine Arbeit und die Tätigkeit des von ihm geleiteten Kollektivs der Mitarbeiter der Buchhaltung u. a.

— die Voraussetzungen für eine ständige Übersicht über den Stand der Entwicklung der LPG zu schaffen, den Leitungsorganen der Genossenschaft exakte Übersichten und Analysen über den Wirtschaftsablauf und damit allen Mitgliedern die Möglichkeit zur öffentlichen Kontrolle der Erfüllung der Betriebspläne zu geben hat;

— die Einhaltung der Finanzdisziplin in der LPG über das innergenossenschaftliche Rechnungs- und Belegwesen organisiert und durchsetzt;

— die statutengemäße Bildung und Verwendung der genossenschaftlichen Fonds kontrolliert und bei Verstößen den Vorstand, die Revisionskommission, die Mitgliederversammlung und nötigenfalls den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft informiert.

3. Der Buchhalter ist wie jeder andere leitende Funktionär der Genossenschaft für die Erfüllung aller Aufgaben innerhalb eines genau festgelegten und abgegrenzten Bereichs persönlich verantwortlich. Er hat das Recht und die Pflicht, ihm unterstellte Mitglieder oder Werk tätige, wie Lohnbuchhalter und andere Buchhaltungskräfte, zu kontrollieren, anzuleiten und anzuweisen.

Zusammenfassend kann also zu-